

- die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter, insbesondere der Frauen und Jugendlichen sowie der Nachwuchskader;
- die Durchsetzung der Grundsätze für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge;
- die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Handelsverlusten einschließlich der Maßnahmen zur Ordnung und Sicherheit in den Objekten des volkseigenen Einzelhandels;
- die Durchsetzung der Grundsätze zur Einbeziehung der Bevölkerung sowie der ehrenamtlichen Kräfte, insbesondere der HO-Beiräte, in die Leitung der Betriebe.

§3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Bezirksdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Bezirksdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Hauptdirektors der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und der Beschlüsse und Weisungen des Rates des Bezirkes.

(2) Die Bezirksdirektion arbeitet bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben mit den staatlichen, wirtschafts- und handelsleitenden Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk in Fragen des Handels und der Versorgung zusammen.

(3) Die Bezirksdirektion entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen insbesondere mit

1. den anderen handelsleitenden Organen des Bezirkes;
2. den bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Konsumgüterindustrie und der Landwirtschaft;
3. den bezirklichen Bildungseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels.

Leitung der Bezirksdirektion

§4

(1) Die Bezirksdirektion wird vom Bezirksdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der dem volkseigenen Einzelhandel im Bezirk gestellten Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes, für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Bezirksdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Bezirksdirektor ist gegenüber dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig. Er hat außerdem über die Erfüllung der vom Hauptdirektor der Hauptdirektion der HO im Rahmen seiner Weisungsbefugnis erteilten Aufgaben gegenüber diesem Bericht zu erstatten.

(2) Der Bezirksdirektor leitet die Bezirksdirektion nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Er sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Bezirksdirektor gewährleistet die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er sorgt für die Verallgemeinerung der besten Handels-

und Produktionsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und den Betriebsvergleich zwischen den Betrieben.

§5

Der Bezirksdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Betriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt.

§6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bezirksdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Bezirksdirektor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen Ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Bezirksdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen die Bezirksdirektion vertreten. Vollmachten werden durch den Bezirksdirektor und — im Rahmen ihres Aufgabenbereiches — durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Finanzielle Verpflichtungen und Verfügungen über Zahlungsmittel der Bezirksdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§7

Berufung und Abberufung

(1) Der Bezirksdirektor und sein Stellvertreter werden durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Direktoren der Bezirksdirektion werden vom Bezirksdirektor berufen und abberufen.

§8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Bezirksdirektion sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Bezirksdirektion ist durch den Bezirksdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Bezirksdirektor erlassene Funktionsplan.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 44/62 vom 4. September 1962 über die Aufgaben, Arbeitsweise und Stellung der Bezirksdirektionen der HO (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 37/62) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung
S i e b e r**